

20. Sitzung des Planungsausschusses am 21.11.2018

Inhaltsverzeichnis

TOP 2.4 (öff):	13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)	
	- Erarbeitungbeschluss -	
	- Anlage: Anlage_1_Textliche Änderung	1
	- Anlage: Anlage_2_Erläuterung	2
	- Anlage: Anlage_3_Begründung	3
	- Anlage: Anlage_4_Prüfbogen_Screening	10
	- Anlage: Anlage_5_Beteiligtenliste	14

13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Müns- ter, Teilabschnitt Emscher-Lippe



Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)

Bisherige Festlegung: Kapitel 3.5 Bereiche für flächenintensive Großvorhaben (6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Emscher-Lippe (Bekanntmachung der Genehmigung im GC. NRW 2010 Nr. 10 vom 25.03.2010, Seite 176)

Ziel 16 :

Ziel 16.2 Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“). Erstsiedlungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst. Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.

Geplante Festlegung: Kapitel 3.5 Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Ziel 16:

Ziel 16.2 Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.

Erläuterungen zum Ziel 16.2 (geplante textliche Festlegung)

Das Ziel 16.2 des Regionalplanes „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ regelt die Inanspruchnahme des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop. Es bezieht sich auf das Ziel 6.4-2 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW). Bislang war hierin eine Erstan siedlungsschwelle für Betriebe ab einer Größe von 80 ha geregelt. Dieses soll so inhaltlich geändert werden, um die Erstan siedlungsschwelle flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha zu reduzieren. Da die Ziele des Regionalplans an die Zielvorgaben des LEP anzupassen sind, soll das Ziel 16.2 ebenfalls geändert werden, um die Übereinstimmung mit den Zielvorgaben der Landesplanung herzustellen.

Zusätzlich soll dem planerischen Konfliktlösungsgebot des § 50 BImSchG gemäß eine Regelung aufgenommen werden, um den Standort vor dem Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen zu schützen, die die angestrebte gewerblich/industrielle Nutzung ggf. erschweren oder unmöglich machen könnten. Um die angestrebte Nutzung an diesem Standort verwirklichen zu können, müssen in der Umgebung daher Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die Schutzabstände erfordern. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

Aus Sicht des Planungsrechts ist § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionskonflikten. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung ab. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht. Insofern wird die Norm auch als Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot bezeichnet. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung/bzw. die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den unterschiedlichen Nutzungen erreicht werden. Sich wechselseitig störende oder beeinträchtigende Nutzungen sollen räumlich voneinander getrennt werden.

Die Einhaltung entsprechender Schutzabstände gegenüber schutzwürdigen Nutzungen kann auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbedingt nur in den Grundzügen erfolgen. Die genaue Festlegung ist erst auf der Ebene der Bauleitplanung möglich, da hier konkrete Flächennutzungszuweisungen und damit genauere Angaben zu zu erwartenden Auswirkungen vorliegen.

Die Angaben für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störepfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW (Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) sowie dem KAS-18-Leitfaden (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) entnommen werden.

Die Festlegung des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben soll die Ansiedlung großflächiger Betriebe dienen. Insofern sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch ausgeschlossen werden. Diese Nutzungen sind zwar üblicherweise in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber mit dem vom Träger der Landesplanung intendierten Zweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben in diesem Fall unvereinbar.

Drucksache Nr. 13/1268

**Erarbeitungsbeschluss zur 13. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)

Anlage 2: Erläuterungen zum Ziel 16.2

Anlage 3: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

1. Anlass und Gegenstand der Änderung
2. Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 2 ROG
3. Regionalplanerische Bewertung
4. Anmerkungen zum Verfahren

Anlage 4: Screening-Prüfliste gemäß § 9 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Anlage 5: Beteiligtenliste

Anlage 3

**Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 13. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) zu ändern. Teil dieser Änderung ist das

13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Anlage 3

Ziel 6.4-2 zur Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Diese Standorte sind gem. LEP NRW bisher „raumbedeutsamen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindesten 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich dabei auf die Endausbaustufe.“ Als Ausnahme in dem Ziel ist aufgeführt, dass ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt. Mit der Änderung des LEP NRW soll die Erstansiedlungsschwelle von 80 ha auf 50 ha reduziert werden.

Im Ziel 16.2 (Kapitel 3.5) des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW 2010 Nr. 10 vom 25.03.2010, Seite 176) ist festgelegt, dass für die Inanspruchnahme des im Regionalplan festgelegten Bereiches für flächenintensive Großvorhaben „Datteln/Waltrop“ ebenfalls ein Mindestbedarf von 80 ha erforderlich ist. Hierbei bezieht sich das Ziel auf die Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen und nicht auf Einzelvorhaben wie im LEP NRW.

Anlass der vorliegenden 13. Regionalplanänderung ist, das o.g. Ziel 16.2 den landesplanerischen Vorgaben anzupassen. Die Stadt Datteln hat die Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe angeregt, um die rechtzeitige Fortführung der zeitgleich betriebenen Bauleitplanung der Stadt Datteln zu ermöglichen und Verzögerungen für eine gewerblich-industrielle Entwicklung des Gebietes zu vermeiden. Sie stellt für den Standort „newPark“ derzeit einen ersten Teil-Bebauungsplan auf, der ca. 60 ha vermarktbar Flächen für Industrie und Gewerbe festsetzt.

Bei dem landesbedeutsamen Bereich für flächenintensive Großvorhaben besteht zudem ein zentrales Erfordernis an den Schutz vor dem Heranrücken von Nutzungen, die aufgrund erhöhter Ansprüche an den Immissionsschutz geeignet sind, die angestrebte gewerblich/industrielle Nutzung einzuschränken.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Gemäß § 18 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Mit der 6. Änderung

des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben mit dem textlichen Ziel 16.2 festgelegt:

„Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“). Erstansiedlungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst. Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung soll das Ziel 16.2 des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe geändert werden, um die bisher geregelte Erstansiedlungsschwelle von 80 ha zurückzunehmen (s.a. Anlage 1):

Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer störepfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.

Mit der Änderung des Zieles 16.2 des Regionalplanes soll auch die dazugehörige Erläuterung geändert werden (s. Anlage 2).

2. Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 2 ROG

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Mit der vorliegenden Änderung soll ein textliches Ziel für einen einzelnen Bereich geändert werden. Es werden weder die zeichnerische Festlegung noch die Grundzüge der Planung berührt. Eine Geringfügigkeit ist damit gegeben.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, im Zeitraum vom 18.09.2018 bis zum 19.10.2018 durchgeführt. Den Beteiligten wurde eine Screeningliste zugeschickt, die sich an die Anlage 2 ROG anlehnt (siehe Anlage 4).

Es wurden in vier Stellungnahmen Hinweise und Anregungen gegeben. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Erwägungen trotz der in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise dazu geführt haben, von einer förmlichen Umweltprüfung abzusehen.

- Die Stadt Waltrop weist darauf hin, dass die Planung einer landesbedeutsamen Industriefläche den Schutz der Wohnbevölkerung auf den unmittelbaren Zubringerstraßen in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen hat.

Die Anregung bezieht sich auf die Bauleitplanung. Eine Erforderlichkeit für die Erarbeitung eines Umweltberichtes für die Regionalplanänderung ergibt sich nicht.

- Die Stadt Castrop-Rauxel weist ebenfalls auf die Verkehrsauswirkungen und deren Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Anwohner hin.

Die verkehrliche Situation kann erst auf Ebene des Bebauungsplanes konkret betrachtet werden. Ebenso sind die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Anwohner im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren zu beurteilen.

- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wertet die geplante Änderung als einen Vorgriff auf das Ergebnis des LEP-Änderungsverfahrens. Eine Änderung des textlichen Zieles würde „kleinere“ Vorhaben begünstigen. Das hätte zur Folge, dass dann bei erfolgter Belegung ein neuer Flächenbedarf für wirklich bedeutsame Großvorhaben an einem anderen Ort begründen würde. Im Bereich des Regionalplanes Emscher-Lippe stehe keine weitere Fläche in dieser Größenordnung zur Verfügung, ohne dass massive Nachteile für Natur, Landschaft und Freiraum zu befürchten wären.

Mit der beabsichtigten Regionalplanänderung erfolgt kein Vorgriff auf das Ergebnis des LEP-Änderungsverfahrens, da die Planverfahren zur LEP-Änderung, zur Änderung des Regionalplanes und der Bauleitplanung parallel verlaufen, was der gängigen Planungspraxis entspricht.

Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung wird der Stellungnahme nicht entnommen, da eine Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter untersuchen würde. Es ist jedoch nicht Gegenstand einer Umweltprüfung, die Erforderlichkeit einer weiteren Fläche und deren Auswirkungen zu untersuchen oder zu beurteilen.

- In der Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände (Landesbüro) wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Darstellung eines Bereichs für flächenintensive Großvorhaben als ein überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung gehalten wird. Da es sich bei der beabsichtigten Änderung des Zieles 16.2 um eine Planänderung für ein bestimmtes Industriegebiet handelt, seien in der SUP die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter und die FFH-Gebietes bereits auf Ebene des Regionalplanes zu untersuchen. Als Grundlage für die geplante 13. Änderung müsse sowohl der Bedarf als auch eine Alternativenprüfung wie die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Klima, Fläche, Boden, Biotope- Biodiversität und der gesetzliche Artenschutz beschrieben und bewertet werden.

Das Landesbüro führt aus, dass es sich um die Änderung für ein bestimmtes Industriegebiet handelt. Beabsichtigt ist jedoch, ein textliches Ziel für die Nutzung, d.h. für die Inanspruchnahme des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben bestimmt. Die Fläche des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben soll nicht geändert werden. Insofern ändern sich regionalplanerisch die Auswirkungen des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben auf die aufgezählten Schutzgüter Klima, Fläche, Boden und Biotope/Biodiversität und auch hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit nicht. Auch die Bedarfsfrage und Alternativenprüfung für die Fläche des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben wird durch die Änderung des textlichen Zieles nicht berührt. Zudem ist der Standort „Datteln/Waltrop“ bereits über das Ziel 6.4-1 des LEP NRW vorgegeben.

Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Regionalplanplanerische Bewertung

3.1 LEP NRW / Änderung des LEP NRW

Das Ziel 6.4-2 des LEP NRW (2017) ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Dem entsprechend sind die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben solchen raumbedeutsamen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Ausnahmsweise kann der Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass

- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbunds durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von min. 10 ha erfolgt.

Das Ziel soll mit der ersten Änderung des LEP NRW geändert werden und die Flächengröße von 80 ha auf 50 ha reduziert werden. Während dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist, entfaltet es mit Erlangung der Rechtskraft die Bindungswirkungen eines Zieles, das zu beachten ist. Dem entspricht die vorliegende Regionalplanänderung.

3.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Die Änderung des textlichen Zieles 16.2 regelt die Nutzung des Bereiches für flächenintensive Großvorhaben in Datteln/Waltrop (newPark). Andere Ziele oder Grundsätze des Regionalplanes sind nicht betroffen. Zeichnerische Festlegungen werden nicht berührt.

3.3 Regionalplan Ruhr

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Das in diesem Änderungsverfahren geänderte Ziel 16.2 entspricht inhaltlich der Zielaussage 1.10-1 des Regionalplanes Ruhr.

3.4 Gesamtabwägung

Mit der vorliegenden beabsichtigten 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll das Ziel 16.2. dem Ziel 6.4-2 des LEP NRW,

13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Anlage 3

das aktuell im Änderungsverfahren ist, angepasst werden. Sie entspricht damit der gesetzlichen Vorgabe des § 18 LPIG.

Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW und des Regionalplans Ruhr überein.

4. Anmerkungen zum Verfahren

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 20.09.2018, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.2018 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 6.10.2018.

Wird der Erarbeitungsbeschluss für die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2018 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG für die Dauer von einem Monat Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (Beteiligtenliste Anlage 5).

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt

Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen (Screening)

Planänderung: 13. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe Änderung des textlichen Zieles 16.2 zu gewerblich-industriell genutzten Bereichen für flächintensive Großvorhaben (newPark)		
1. Geringfügigkeit der Planänderung		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input type="checkbox"/> lokal
Größe und Größenverhältnis	- bisherige Festlegung: keine Änderung einer zeichnerischen Festlegung - neue Festlegung:	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Es wird ein textliches Ziel zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben geändert: Der Regionalplan soll an die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes angepasst werden. In dieser wird die bisherige Mindestgröße von 80 ha zur Ansiedlung auf 50 ha reduziert.	
Zusammenfassende Bewertung: Mit der 13. Änderung des Regionalplanes wird das textliche Ziel 16.2 des Regionalplanes geändert. Eine Änderung einer zeichnerischen Festlegung erfolgt nicht. Die Geringfügigkeit der Planänderung ist gegeben.		

2. Merkmale des Plans - Angaben zur vorgesehenen Planänderung (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 1)		
Rahmensetzung im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG	<input type="checkbox"/> ja (Nr. Vorhabenstyp)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Ausmaß über die Rahmensetzung im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 1.1)		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Bewertung: Es werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Zusammenfassende Bewertung: Der Regionalplan setzt aufgrund seines Charakters als Raumordnungsplan einen Rahmen für die Bauleitplanung und die Fachplanung. Mit der Änderung der Mindestgröße der Endausbaustufe von industriellen Unternehmen wird keine erheblichen Umweltauswirkung ausgelöst.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> in der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja (welcher):	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Bewertung: Mit der Änderung des Zieles 16.2 werden keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.		

3. Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebietes (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2 Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiet (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.1)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.2)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Nationalpark (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.3)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.4)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützte Biotop (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.5)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Wasserschutzgebiet; Heilquellenschutzgebiet; Überschwemmungsgebiete (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.6)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden

	Gebiet:	
Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten (§ 8 Abs. 2 ROG Nr. 2.6.7)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.8)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften (§ 8 Abs. 2 ROG Anlage 2 Nr. 2.6.9)	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Zusammenfassende Bewertung: Mit der Änderung des Zieles 16.2 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2.5)		
Boden/Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
Geschützte Arten:		
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Mensch einschl. menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Zusammenfassende Bewertung: Mit der Änderung des Zieles 16.2 werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgelöst.		
4. Merkmale der möglichen Auswirkungen (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Auswirkungen der Wirkungen (§ 8 Abs. 2 ROG, Anlage 2, Nr. 2.4)		
Umfang und Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Zusammenfassende Bewertung: Mit der Änderung des Zieles 16.2 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben)		
Mit der Änderung des Zieles 16.2 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		

**Beteiligtenliste zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143 Münster
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2	40474 Düsseldorf
Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1	59821 Arnsberg
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie	Goebenstraße 25	44135 Dortmund
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7	48653 Coesfeld
Stadt Olfen	Kirchstraße 5	59399 Olfen
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1	45657 Recklinghausen
Stadt Castrop-Rauxel	Europaplatz 1	44575 Castrop-Rauxel
Stadt Datteln	Genthiner Straße 8	45711 Datteln
Stadt Haltern am See	Postfach 10 01 62	45712 Haltern am See
Stadt Oer-Erkenschwick	Rathausplatz 1	45739 Oer-Erkenschwick
Stadt Recklinghausen	Rathausplatz 3/4	45657 Recklinghausen
Stadt Waltrop	Postfach 120	45722 Waltrop
Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425 Unna
Stadt Selm	Adenauerplatz 2	59379 Selm
Regionalverband Ruhr, Referat 8	Kronprinzenallee 6	45128 Essen
Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61	45127 Essen
Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474 Düsseldorf
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Postfach 29 63	53019 Bonn
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	Leibnitzstr. 10	45659 Recklinghausen
Der Direktor der Landwirtschafts- kammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147 Münster
Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Coesfeld	Borkener Straße 25	48653 Coesfeld
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Str. 34	48147 Münster
Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	Brößweg 40	45897 Gelsenkirchen
Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb	Postfach 10 07 63	47707 Krefeld
Oberfinanzdirektion Münster	Albersloher Weg 250	48155 Münster
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48147 Münster
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147 Münster
Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61	48151 Münster
Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80	48019 Münster
Waldbauernverband NRW e.V.	Kappeler Str. 227	40599 Düsseldorf

Verband kommunaler Unternehmen NRW	Brohler Str. 13	50968 Köln
Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NRW	Völklinger Str. 4	40219 Düsseldorf
Landesvereinigung der Unternehmervverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474 Düsseldorf
Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt e. V. (BDB)	Dammstr. 15-17	47119 Duisburg
WLV Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	Schorlemerstr. 15	48143 Münster
Verband Verkehrswirtschaft und Logistik NRW e. V.	Haverlandweg 8	48155 Münster
Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V.	Prinz-Friedrich-Karl-Str. 26	44135 Dortmund
Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474 Düsseldorf
Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe NRW	Brohler Str. 13	50968 Köln
IG BCE Landesbezirk Westfalen	Alte Hattinger Str. 19	44789 Bochum
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38	40210 Düsseldorf
ver.di NRW	Karlstr. 123-127	40210 Düsseldorf
DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219 Düsseldorf
Lippeverband	Kronprinzenstraße 24	45128 Essen
Landessportbund NRW e. V.	Postfach 10 15 06	47015 Duisburg
Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW e. V. (LNU NRW) über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117 Oberhausen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Ripshorster Str. 306	46117 Oberhausen
Deutscher Jagdverband e. V.	Chausseestr. 37	10115 Berlin
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW	Kasernenstr. 6	40213 Düsseldorf
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1	45888 Gelsenkirchen
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15 - 21	44139 Dortmund
Bundesnetzagentur	Tulpenfeld 4	53113 Bonn
Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
Deutsche Telekom AG	Postfach 10 07 09	44782 Bochum
CSG GmbH	Godesberger Allee 157	53175 Bonn
Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 15	45141 Essen
Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137 Dortmund
RAG Deutsche Steinkohle AG	Shamrockring 1	44623 Herne
STEAG AG	Rüttenscheider Str. 1-3	45128 Essen

Westnetz GmbH	Bochumer Straße 2	45661 Recklinghausen
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung -pflege GmbH	Gladbecker Str. 404	45326 Essen
Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891 Gelsenkirchen
AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	Im Emscherbruch 11	45699 Herten
Wasser- u. Bodenverbände IWaBo Vest	Börster Weg 20	45657 Recklinghausen
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	Augustastr. 1	45879 Gelsenkirchen
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West	Erna-Scheffler-Str. 5	51103 Köln
Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW	Hohenzollernring 80	48145 Münster
Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10	45133 Essen
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Gereonstraße 18-32	50670 Köln
Landkreistag NRW	Kavalleriestraße 8	40213 Düsseldorf
Städte- und Gemeindebund NRW	Kaiserswerther Str. 199-201	40474 Düsseldorf
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	Cheruskerring 11	48147 Münster
Wasserstraßen-Neubauamt Datteln	Speekstraße 1	45711 Datteln
Wasser-und Schifffahrtsamt Rheine	Münsterstraße 77	48431 Rheine
Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben, Direktion Dortmund Hauptstelle Verwaltungsaufgaben	Ellerstr. 56	53119 Bonn
newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft GmbH	Genthiner Straße 8	45711 Datteln
nachrichtlich:		
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW als Landesplanungsbehörde	Haroldstr. 4	40213 Düsseldorf